Bundesamt für Strahlenschutz

Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 2

der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

1. Ergänzung zur Bauartzulassung mit dem Bauartzeichen BfS 02/04 StrlSchV Vom 28. Mai 2014

Gemäß den §§ 25 bis 27 und der Anlage V der StrlSchV vom 20. Juli 2001 (BGBI. I S. 1714, ber. 2002 I S.1459), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212, 249), wird die Bauartzulassung wie folgt geändert:

Bezeichnung der Vorrichtung: Detektor mit Pneumatiksystem für Ionenmobilitäts-

spektrometer

Typen/Firmenbezeichnungen: RAID-1 und RAID-S

Radioaktiver Stoff: Nickel-63 (Ni-63) / maximal 555 MBq

Inhaber der Zulassung / Hersteller der Vorrichtungen:

Bruker Daltonik GmbH Zweigniederlassung Leipzig

Permoserstraße 15 04318 Leipzig

Zugelassene Verwendung: Die Vorrichtung ist integrale Komponente der Ionen-

Mobilitätsspektrometer vom Typ RAID-1 und RAID-S zur Bestimmung chemischer Substanzen in der Luft.

Die Bauartzulassung wird wie folgt geändert:

1. Befristung

Die Befristung der Bauartzulassung ist verlängert bis zum 31. Mai 2024.

2. Zulässige Strahlertypen

Wahlweise sind folgende Typen von Strahlenquellen zur Verwendung in der Vorrichtung zugelassen:

NBCB 10290 Hersteller: Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH, Braunschweig

- BNi: 3.452 Hersteller: Ritverc GmbH, St. Petersburg, RUSSLAND

3. Dichtheitsprüfungen

Die Vorrichtung kann für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren von Dichtheitsprüfungen ausgenommen werden, Stichtag ist der im Zulassungsschein vermerkte Tag der Qualitätskontrolle. Bei längerer Nutzungsdauer ist erstmals nach 15 Jahren und danach alle 10 Jahre eine Dichtheitsprüfung nach § 27 Abs. 6 StrlSchV durchzuführen.

Salzgitter, den 28. Mai 2014 Z 5-57501/2-2014-001-E1

> Bundesamt für Strahlenschutz Im Auftrag